

Prüfbericht

Jahresabschlüsse 2017 - 2019

Eigenbetrieb

Abwasserbeseitigung Rheinfeld

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkungen	3
2.	Formelle Prüfung	5
3.	Inhaltliche Prüfung	6
3.1.	Bilanz	6
3.2.	Gewinn- und Verlustrechnung	9
3.3.	Vermögensplanabrechnungen	11
3.4.	Gebührenkalkulation und -ausgleich	13
3.5.	Buchführung	14
3.6.	Kassenvorgänge	14
4.	Prüfungsbestätigung	15

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Zusammensetzung der Aktiva zum 31.12.2019	6
Abbildung 2: Zusammensetzung der Passiva zum 31.12.2019	7

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Rückstellung aus Gebührenüberschüssen 2017 bis 2019	8
Tabelle 2: Vermögensplanabrechnungen 2017 bis 2019	12

1. Vorbemerkungen

Prüfungsgegenstand

Die Abwasserbeseitigung wird auf Grundlage des Gemeinderatsbeschlusses vom 25. Januar 1996 als Eigenbetrieb nach § 102 GemO i.V.m. § 1 EigBG geführt. Aufgabe des Eigenbetriebs ist die Beseitigung des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers. Seit dem 01. Januar 1998 ist die Betriebsführung der Wasserversorgung Rheinfelden auf die RegioAQUA GmbH übertragen worden. Die Abrechnung der Abwassergebühren (inkl. Inkasso) wurde im Zuge dessen ebenfalls an die RegioAqua GmbH ausgelagert. Die Abwasserabrechnungen werden zusammen mit der Wasserverbrauchsabrechnung von der EnergieDienst GmbH im Auftrag der RegioAQUA GmbH vorgenommen.

Prüfungsauftrag

Zur Vorbereitung der Beschlussfassung des Gemeinderates über den Jahresabschluss des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung der Stadt Rheinfelden (Baden), hat das Rechnungsprüfungsamt gemäß § 111 Abs. 1 GemO i.V.m. § 110 Abs. 1 GemO zu prüfen, ob

- bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
- das Vermögen sowie die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen worden sind.

Außerdem obliegt dem Rechnungsprüfungsamt gem. § 112 Abs. 1 Gemeindeordnung die laufende Prüfung der Kassenvorgänge.

Prüfungsumfang

Die Prüfung umfasst die Jahresabschlüsse 2017, 2018 und 2019 des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung, die Beachtung der Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen. Weiter beschränkte sich die Prüfung nach § 3 GemPrO auf Schwerpunkte und Stichproben.

Überörtliche Prüfung

Die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2012 bis 2015 fand in der Zeit von Ende April bis Mitte Juli 2019 statt. Der Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt über die allgemeine Finanzprüfung des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung liegt seit 19. März 2020 vor. Er enthält nachfolgende wesentliche Feststellungen:

- A83: Die Frist zur Durchführung der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses 2012 wurde nicht eingehalten. Der Jahresabschluss 2016 wurde örtlich geprüft. Der Prüfungsbericht liegt im Entwurf bereits vor. Der seit längerem aufgestellte Jahresabschluss 2017 wurde noch nicht örtlich geprüft. Die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2016 ist nunmehr abzuschließen, die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2017 ist umgehend vorzunehmen. Auf § 111 Abs. 1 Satz 2 GemO wird hingewiesen.
- A87: Die Jahresabschlüsse wurden im Prüfungszeitraum verspätet vom Gemeinderat festgestellt. Auf die Einhaltung der gesetzlichen Frist ist künftig zu achten (§ 16 Abs. 3 EigBG).
- A88: Mit Einführung der gesplitteten Abwassergebühr zum 01.01.2013 wurden die gebührenrechtlichen Ergebnisse von der Verwaltung in einer Nebenrechnung ermittelt. Hierbei sind die für die Abwasserbeseitigung sich insgesamt ergebenden jährlichen Ergebnisse entsprechend einem Aufteilungsverhältnis von Kosten und Erlösen auf die Bereiche Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung aufgeteilt worden. Das Aufteilungsverhältnis stammte jeweils aus Gebührenkalkulationen für die Folgejahre. Die bisherige Verfahrensweise stellt jedoch keine kostenechte Ermittlung der gebührenrechtlichen Ergebnisse der beiden Teilleistungsbereiche dar. Wie mit der Verwaltung besprochen, sind künftig die gebührenrechtlichen Ergebnisse getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung kostenecht zu ermitteln und fortzuschreiben (§ 14 Abs. 2 Satz 2 KAG). Auf die übergebenen Unterlagen sowie den GPA-Geschäfts- und Kommunalfinanzbericht 2019, 60 ff., 63 wird verwiesen.

2. Formelle Prüfung

Vollständigkeit

Die Betriebsleitung hat nach § 16 EigBG für den Schluss eines Wirtschaftsjahres einen Jahresabschluss bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, sowie einen Lagebericht aufzustellen. Die vorliegenden Jahresabschlüsse 2017, 2018 und 2019 des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung beinhalten diese Bestandteile vollständig.

Die Bilanzen entsprechen hinsichtlich Inhalt und Gliederung Formblatt 1, das gemäß § 8 Abs. 1 EigBVO zu verwenden ist.

Gemäß § 9 Abs. 1 EigBVO wurden die Gewinn- und Verlustrechnungen im Wesentlichen nach Formblatt 4 aufgestellt.

Die Anhänge enthalten im Wesentlichen die in § 10 Abs. 1 EigBVO vorgeschriebenen Informationen sowie die Anlagennachweise. Die Anlagennachweise entsprechen im Wesentlichen den Formblättern 2 und 3 gemäß § 10 Abs. 2 EigBVO.

Die Lageberichte erfüllen im Wesentlichen die Anforderungen des § 11 EigBVO.

Fristen

Der Jahresabschluss 2017 ist zum 30.06.2020 und die Jahresabschlüsse 2018 und 2019 sind zum 25.08.2020 aufgestellt worden. Die vorgegebene Frist von sechs Monaten zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes konnte für alle drei Jahresabschlüsse nicht eingehalten werden.

Die Jahresabschlüsse 2017, 2018 und 2019 wurden dem Rechnungsprüfungsamt am 26.08.2020 zur Prüfung übergeben.

3. Inhaltliche Prüfung

3.1. Bilanz

Anlagevermögen

Im Anlagevermögen sind Finanzierungsmittel stets langfristig gebunden. Aufgrund der hohen Anlagenintensität des Abwasserbeseitigungsbetriebs (Abbildung 1: 94,81 %), ist eine langfristige Refinanzierung des Anlagevermögens erforderlich, um nicht in Liquiditätsschwierigkeiten zu geraten. Langfristige Finanzierungsmittel sind das Eigenkapital, Ertragszuweisungen und die langfristigen Verbindlichkeiten. Das Eigenkapital finanziert das Anlagevermögen im Jahr 2019 gerade einmal zu 1,43 %. Gemeinsam mit den Ertragszuweisungen betrachtet, steigt die Anlagendeckung im gleichen Jahr auf 21,70 %. Alle langfristigen Finanzierungsmittel zum 31.12.2019 decken das Anlagevermögen schließlich zu 96,17 %. Dieser Wert ist im Prüfungszeitraum leicht angestiegen, was auf eine Verbesserung der Liquiditätssituation schließen lässt. Trotzdem ist das Anlagevermögen zu 3,83 % kurzfristig refinanziert, was zu Liquiditätsproblemen führen kann.

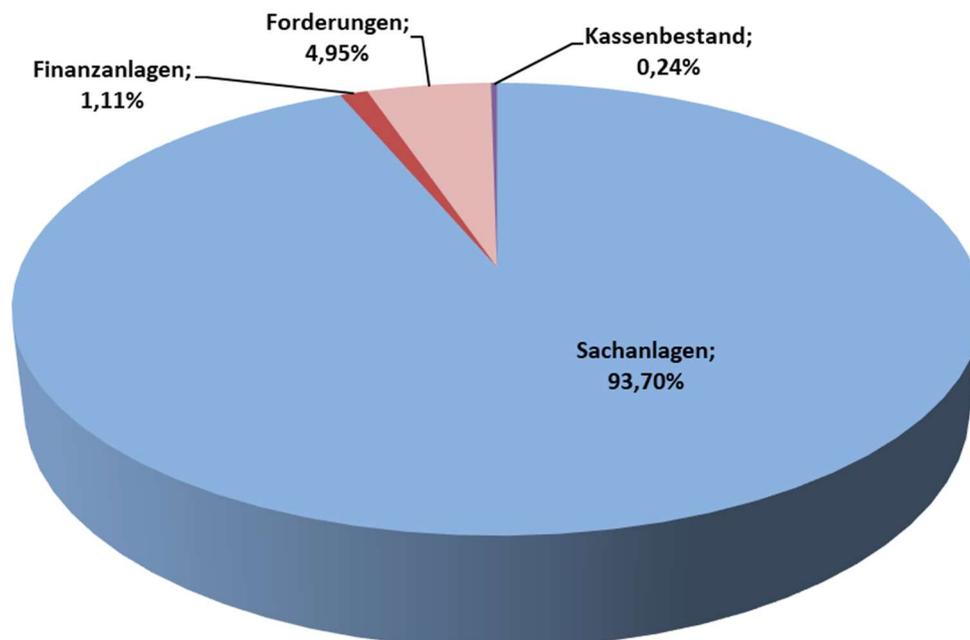


Abbildung 1: Zusammensetzung der Aktiva zum 31.12.2019

Umlaufvermögen

Das Umlaufvermögen macht lediglich 5,19 % der Bilanzsumme zum 31.12.2019 aus. Dabei werden Forderungen mit einem Gesamtwert von 1.721.278 € ausgewiesen. Dieser Wert ist wesentlich geprägt von einer Darlehensaufnahme in Höhe von 1,22 Mio. €, die zu Jahresbeginn 2020 für Investitionen des vergangenen Jahres aufgenommen wurde. Auch im Vorjahr 2018 wurde eine solche Abgrenzung einer Darlehensaufnahme (1,2 Mio. €) gebucht. Bei den übrigen Forderungen handelt es sich um ausstehende Abwassergebühren, Entwässerungsbeiträge und Starkverschmutzerzulagen.

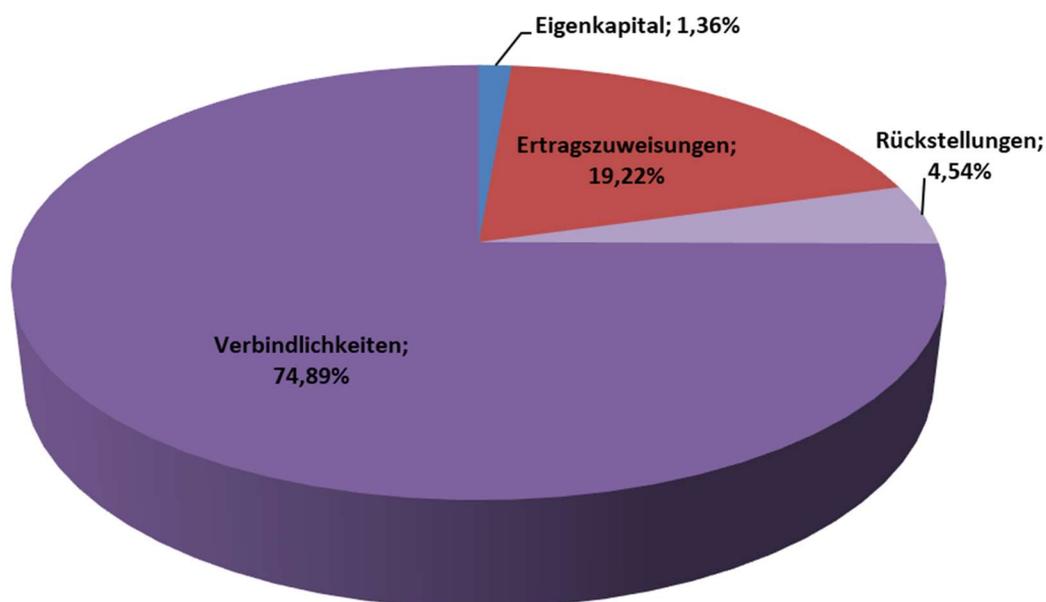


Abbildung 2: Zusammensetzung der Passiva zum 31.12.2019

Eigenkapital

Der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung wird bereits seit seiner Gründung ohne Stammkapitalausstattung geführt. Das bestehende Eigenkapital in Höhe von 471.017 € entstand aus Zuführungen zu und Entnahmen aus Rücklagen. Mangels positiven oder negativem Jahresergebnis änderte sich die Höhe der Rücklagen im Prüfungszeitraum nicht.

Zur Berechnung der Eigenkapitalquote werden neben den Rücklagen auch Ertragszuweisungen einbezogen, da für diese keine Rückzahlungsverpflichtung besteht. Zum 31.12.2019 beträgt die Eigenkapitalquote 20,57 %. Im Prüfungszeitraum ist diese Refinanzierung durch eigene Mittel um 3,84 Prozentpunkte gesunken.

Rückstellungen

In der Bilanz werden Rückstellungen aus Gebührenüberschüssen und Sonstige Rückstellungen ausgewiesen. Die Bildung und Auflösung von Sonstigen Rückstellungen entsprach im Prüfungszeitraum den gesetzlichen Grundlagen der Buchführung.

In der Rückstellung aus Gebührenüberschüssen sind die Jahresüberschüsse vergangener Jahre enthalten. Kostenüberdeckungen sind im Jahr des Anfalls aufwandswirksam einer Gebührenaussgleichsrückstellung zuzuführen. Der Überschuss des Jahres 2017 in Höhe von 626.424,04 € wurde der Rückstellung aus Gebührenüberschüssen ordnungsgemäß zugeführt. Die Jahresfehlbeträge der Jahre 2018 und 2019 reduzieren die Rückstellung aus Gebührenüberschüssen erheblich, wie in Tabelle 1 dargestellt. Diese Rückführung der Gebührenüberschüsse vergangener Jahre wurden durch die Senkung der Schmutzwassergebühr im Jahre 2018 um 0,30 € je m³ erzielt. Der Ausgleich der Gebührenüberschüsse entspricht damit § 14 Abs. 2 KAG.

Gebührenüberschüsse	2017	2018	2019
Anfangsbestand 01.01.	2.547.311	2.904.935	2.229.316
Kostenüberdeckung 2012	-268.800		
Kostenüberdeckung 2013		-547.516	
Kostenüberdeckung 2014		-128.103	-298.015
Kostenüberdeckung 2015			-107.697
Kostenüberdeckung 2016			-262.289
Kostenüberdeckung 2017	626.424		
Endbestand 31.12.	2.904.935	2.229.316	1.561.315

Tabelle 1: Rückstellung aus Gebührenüberschüssen 2017 bis 2019

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten lassen sich unterscheiden in langfristiges und kurzfristiges Fremdkapital. Langfristiges Fremdkapital besteht gegenüber Kreditinstituten in Höhe von 22.622.668 € und gegenüber der Stadt Rheinfelden (Baden) in Höhe von 1.905.000 €, insgesamt 24.527.668 €. Auf kurzfristiges Fremdkapital entfallen außerdem 1.487.651 €.

Die Fremdkapitalquote errechnet sich aus den Rückstellungen und den langfristigen und kurzfristigen Verbindlichkeiten im Verhältnis zur Bilanzsumme. Zum 31.12.2019 beträgt der Anteil an Fremdkapital 79,43 %. Im Prüfungszeitraum ist diese Refinanzierung durch fremde Mittel um 3,84 Prozentpunkte gestiegen.

3.2. Gewinn- und Verlustrechnung

Abwassergebühren

Für das Jahr 2017 wurde die Schmutzwassergebühr auf 1,60 € je m³ und die Niederschlagswassergebühr auf 0,30 € je m² festgesetzt. Ab dem Jahr 2018 wurde die Gebühr für Schmutzwasser um 0,30 € je m³ reduziert, während die Gebühr für Niederschlagswasser stabil blieb. Die Gebührenhöhe liegt während des Prüfungszeitraums im landesweiten Vergleich unter dem Durchschnitt. Nach Erhebung des statistischen Landesamtes lag die durchschnittliche Gebühr in Baden-Württemberg für das Jahr 2019 beim Schmutzwasser bei 1,94 € je m³ und die Gebühr für Niederschlagswasser bei 0,47 € je m². Die Erträge aus Schmutzwassergebühren sind im Prüfungszeitraum deutlich gesunken. Grund dafür ist neben dem Rückgang der Abwassermengen auch die Senkung der Schmutzwassergebühr im Jahre 2018. Die Erträge aus Niederschlagswassergebühren bleiben im Prüfungszeitraum dagegen stabil.

Straßenentwässerungsanteil

Der Straßenentwässerungsanteil spiegelt den Aufwand des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung wieder, der auf die Entwässerung öffentlicher Straßen und Plätze entfällt. Er wurde in allen drei Jahren vom städtischen Haushalt an den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung abgeführt. Im Prüfungszeitraum stieg der Straßenentwässerungsanteil von 763.098,84 € um 18.316,86 € auf 781.415,70 € leicht an.

Verwaltungskostenbeitrag

Der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung verfügt über keine eigene Personalausstattung. Stattdessen erbringen Mitarbeiter der Stadt Rheinfelden (Baden) einen Teil der erforderlichen Tätigkeiten. Dieser Aufwand seitens der Stadt Rheinfelden (Baden) wird über den Verwaltungskostenbeitrag abgerechnet. Im Prüfungszeitraum ergaben sich in der Höhe des Verwaltungskostenbeitrags geringfügige Schwankungen.

Betriebskostenumlage Abwasserzweckverband Rheinfelden-Schwörstadt

Die Betriebskostenumlage des Abwasserzweckverbandes Rheinfelden-Schwörstadt ergibt sich aus den tatsächlichen Betriebskosten für die Kläranlage Schwörstadt und für die Kläranlage Herten. Die Betriebskosten für die beiden Kläranlagen werden anteilig nach der tatsächlich angefallenen Abwassermenge des Vorjahres auf den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Rheinfelden (Baden) sowie die Gemeinde Schwörstadt verteilt.

Die Betriebskostenumlage des Abwasserzweckverbandes Rheinfelden-Schwörstadt stieg im Jahr 2018 um 490.914,16 € gegenüber dem Vorjahr an. Grund für diese Erhöhung der Umlage waren höhere Betriebsaufwendungen bei gleichzeitig geringeren Ersätzen. Außerdem sank die für die Berechnung relevante Abwassermenge des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung, sodass die umzulegenden Aufwendungen pro m³ Abwasser von 0,87 € auf 1,14 € stiegen.

Jahresergebnis

Alle drei Rechnungsjahre schlossen mit einem ausgeglichenen Jahresergebnis ab. Betrachtet man das Jahresergebnis vor Buchung der Gebührenaussgleichsrückstellung, so erzielte der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung im Jahre 2017 einen Jahresüberschuss in Höhe von 626.424,04 €, während die Jahre 2018 mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 675.619,08 € und 2019 ebenfalls mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 668.001,27 € abschlossen.

3.3. Vermögensplanabrechnungen

Gemäß § 2 Abs. 1 EigBVO sind im Vermögensplan die vorhandenen und voraussehbaren Finanzierungsmittel und der Finanzierungsbedarf des Wirtschaftsjahres darzustellen. Die veranschlagten Mittel stellen eine Ausgabeermächtigung für die Betriebsleitung dar. Obwohl weder im EigBG, noch in der EigBVO eine Abrechnung des Vermögensplans am Ende des Wirtschaftsjahres ausdrücklich vorgeschrieben wird, ergibt sich die Notwendigkeit aus den Vorschriften zum Inhalt des Vermögensplans (Anlage 6 zu § 2 Abs. 2 EigBVO). Denn ohne eine Vermögensplanabrechnung kann keine Angabe über „Erübrigte Mittel aus Vorjahren“ bzw. „Finanzierungsfehlbetrag aus Vorjahren“ getroffen werden.

Die Vermögensplanabrechnungen 2017, 2018 und 2019 des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung wurden zur Prüfung vorgelegt. In allen drei Jahren sind der Finanzierungsmittelbestand und der Finanzierungsbedarf vollständig aufgeführt. Die Beträge stimmen jeweils mit den Angaben in Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung überein.

Die Vermögenspläne 2017, 2018 und 2019 sahen vor, dass sich Finanzierungsmittel und Finanzierungsbedarf ausgleichen. Dieses Ergebnis konnte jedoch in keinem der drei Jahre erreicht werden. Stattdessen weisen die Vermögensplanabrechnungen 2017, 2018 und 2019 jeweils eine Deckungsmittellücke aus, die im Vergleich der drei Jahre stetig abnimmt (Tabelle 2). Die ermittelten Deckungsmittellücken des bereits abgeschlossenen Jahres wurden in der nächsten Vermögensplanung stets in voller Höhe berücksichtigt.

Stellt man den ermittelten Deckungsmittellücken 2017, 2018 und 2019 die noch vorhandenen Kreditermächtigungen des jeweiligen Wirtschaftsjahres gegenüber, zeigt sich, dass durch eine Kreditaufnahme bis zur Höhe der genehmigten Kreditermächtigung die Deckungsmittellücke in jedem der drei Jahre hätte gedeckt werden können.

Da die Mittel für Vorhaben des Vermögensplans zeitlich unbeschränkt übertragbar sind, wird im Rahmen der Vermögensplanabrechnung auch dokumentiert, in welcher Höhe Finanzierungsmittel für noch nicht abgeschlossene oder verschobene Maßnahmen weiterhin benötigt werden. Auch diese zukünftig benötigten Finanzierungsmittel lagen in allen drei Wirtschaftsjahren unter den übertragungsfähigen Kreditermächtigungen.

Einnahmen	2017	2018	2019
Nicht verbrauchte Deckungsmittel vom Vorjahr	0,00	0,00	0,00
Abschreibungen Sachanlagen	952.831,64	983.042,19	1.027.209,40
Verluste aus Anlageabgängen	0,00	0,00	0,00
Abschreibungen Finanzanlagen (Beteiligungen)	26.701,00	26.701,00	26.701,00
Zuführung zur Rücklage	0,00	0,00	0,00
Zuführung zu langfristigen Rückstellungen	0,00	0,00	0,00
Empfangene Entwässerungsbeiträge	24.358,09	50.494,89	541.175,10
Empfangene Zuweisungen und Zuschüsse	0,00	0,00	0,00
Darlehensaufnahmen	2.200.000,00	1.200.000,00	3.020.000,00
Darlehensumschuldungen	1.900.000,00	0,00	0,00
Jahresgewinn	0,00	0,00	0,00
Summe	5.103.890,73	2.260.238,08	4.615.085,50
Ausgaben			
Finanzierungsfehlbetrag aus Vorjahren	1.815.237,48	1.916.143,41	1.823.820,74
Entnahme Gewinn-/Verlustvortrag	0,00	0,00	0,00
Entnahme Rücklage	0,00	0,00	0,00
Leitungsnetz (Kanalneubau)	0,00	0,00	0,00
Zähler und Messgeräte	1.604.620,49	1.327.328,88	1.887.210,81
Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	0,00	0,00
Anlagen im Bau	0,00	0,00	21.510,44
Auflösung von Entwässerungsbeiträgen	733.652,43	-155.467,93	1.108.565,98
Auflösung von Zuweisungen / Zuschüssen	40.516,40	40.516,40	40.516,40
Tilgung von Schulden	255.124,76	255.655,48	261.013,00
Darlehensumschuldungen	670.882,58	699.882,58	732.507,58
Jahresverlust	0,00	0,00	0,00
Summe	7.020.034,14	4.084.058,82	5.875.144,95
Finanzierungsfehlbetrag	- 1.916.143,41	- 1.823.820,74	- 1.260.059,45
Kreditermächtigung	6.363.000 €	6.806.000 €	8.046.000 €

Tabelle 2: Vermögensplanabrechnungen 2017 bis 2019

3.4. Gebührenkalkulation und -ausgleich

Die Notwendigkeit einer Gebührenkalkulation ergibt sich aus § 14 Abs. 2 KAG, wonach Kostenüberdeckungen innerhalb der folgenden fünf Wirtschaftsjahre auszugleichen sind. Der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung erhebt eine gesplittete Abwassergebühr.

In der Kalkulation für die Abwassergebühren 2017 wurde eine Gebühr für Niederschlagswasser mit 0,30 € je m² und für Schmutzwasser mit 1,60 € je m³ festgesetzt. Im darauffolgenden Jahr wurde die Schmutzwassergebühr um 0,30 € auf 1,30 € je m³ reduziert und für 2019 beibehalten. Die Niederschlagswassergebühr änderte sich im Prüfungszeitraum nicht. Die Gebührenhöhe wurde in allen drei Jahren durch Beschluss des Gemeinderates ordnungsgemäß festgesetzt.

Die Gebührenkalkulation und der Gebührenaussgleich wurden für den Zeitraum 2017 bis 2019 örtlich geprüft. Auf die Feststellung der GPA in ihrem Prüfbericht vom 19. März 2020 über die Allgemeine Finanzprüfung der Jahre 2012 bis 2015 (vgl. Seite 4) wird verwiesen. Aufgrund der hohen Komplexität einer kostenechten Gebührenkalkulation empfehlen wir, die Gebührenkalkulation zukünftig in Zusammenarbeit mit einem auf Gebührenkalkulationen spezialisierten Unternehmen zu erstellen. Die umfangreichen Erfahrungen eines spezialisierten Unternehmens auf dem Gebiet der Gebührenkalkulation würde zu einer Verstetigung der Gebührenhöhe und zu einer höheren Rechtssicherheit beitragen.

3.5. Buchführung

Nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 EigBG i. V. m. § 6 EigBVO hat der Eigenbetrieb seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung oder einer entsprechenden Verwaltungsbuchführung zu führen. Für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung wird bei der Stadt Rheinfelden (Baden) SAP R/3 eingesetzt. Die in § 7 EigBVO geforderte Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Anlagenachweis (§ 6 EigBVO) werden mit SAP R/3 erstellt.

Ein nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung geführtes Rechnungswesen dient als Grundlage für eine aussagekräftige Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung. Daher wurden die Belege und Bücher in Stichproben geprüft. Die geprüften Buchungen können ausnahmslos über das SAP-Informationssystem nachvollzogen werden. Die betrachteten Geschäftsvorfälle lassen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen. Das Belegwesen ist in den geprüften Fällen geordnet und vollständig. Die vorgenommenen Veränderungen des Anlagevermögens stimmen im Wesentlichen mit den Buchungsbelegen und den Angaben in der Bilanz überein. Es ergeben sich keine Beanstandungen.

3.6. Kassenvorgänge

Die Kassengeschäfte des Eigenbetriebs werden durch die Stadtkasse geführt. Es besteht ein eigenes Bankkonto, über das die Ein- und Auszahlungen des Eigenbetriebs abgewickelt werden. Die jährliche Prüfung der Sonderkasse des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung hat das Rechnungsprüfungsamt in Verbindung mit der Hauptkasse der Stadt Rheinfelden (Baden) am 11. September 2017, 12. Dezember 2018 und 21. November 2019 vorgenommen. Als wesentliche Feststellung ergab sich aus der Kassenprüfung 2017, dass die Stadt Rheinfelden (Baden) das gewährte, tilgungsfreie Darlehen in Höhe von 1.905.000 € nicht gemäß dem Gemeinderatsbeschluss vom 23. Januar 2014 verzinst, sondern gegenüber dem Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung einen davon abweichenden, höheren Zinssatz (im Prüfungszeitraum: 0,35 %) berechnet hat.

Während der Jahre 2017, 2018 und 2019 wurde der festgelegte Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 1.000.000 € zu keiner Zeit überschritten. Die in den Bilanzen zum 31. Dezember ausgewiesenen Kassenbestände stimmen mit dem Bankkontoauszug des gleichen Tages überein.

4. Prüfungsbestätigung

Die Jahresabschlüsse 2017, 2018 und 2019 des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung wurde gemäß § 111 Abs. 1 GemO durch die örtliche Rechnungsprüfung geprüft. Wesentliche Feststellungen sind in den Kapiteln 2 und 3 des vorliegenden Berichts dargestellt. Es wird bestätigt, dass die gesetzlichen Bestimmungen für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen von Eigenbetrieben im Wesentlichen beachtet worden sind.

Dem Gemeinderat wird die Feststellung der Jahresabschlüsse 2017, 2018 und 2019 des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung gemäß § 95 b GemO empfohlen.

Rheinfelden (Baden), den 16.10.2020

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Svenja Lau', is positioned above the printed name and title.

Svenja Lau

Stv. Amtsleiterin